

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2234 012

KO § 32

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen und wem gegenüber bei Tilgung einer fremden Schuld durch den (späteren) Gemeinschaftschuldner eine Anfechtung nach § 32 Nr. 1 KO erfolgen kann.

BGH, Urt.v. 15. April 1964 - VIII ZR 232/62 - OLG Düsseldorf
LG Krefeld

Verkündet
am 15. April 1964
Klett,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit .

der Firma D [REDACTED]-E [REDACTED], L [REDACTED] KG in Kr [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Werner Br [REDACTED] in St. T [REDACTED] b. Kr [REDACTED], Kr [REDACTED] Straße,
Beklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Rechtsanwalt Ernst F [REDACTED] in A [REDACTED] in seiner Eigen-
schaft als Konkursverwalter der Firma B [REDACTED] & Co. Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung Kommanditgesellschaft in
A [REDACTED],
Kläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündli-
che Verhandlung vom 25. März 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 1. Juni 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an das
Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte hatte gegen die Firma Lili-Eiscreme GmbH KG (im folgenden: Lili-Eiscreme) aus Warenlieferung eine Forderung von rund 32 000 DM. Die Forderung war größtenteils durch Akzepte der Schuldnerin, sowie die Bürgschaft eines Dr. I. [REDACTED] gesichert. Dr. I. [REDACTED] war Hauptgesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der Lili-Eiscreme GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Schuldnerin, und deren einziger Kommanditist. In gleicher Weise war Dr. I. [REDACTED] an der Firma B. [REDACTED] & Co. GmbH KG beteiligt. Anfang Juli 1960 gingen zwei der von der Lili-Eiscreme an die Beklagte gegebenen Akzepte zu Protest. Daraufhin schlossen die Beklagte und die beiden Firmen des Dr. I. [REDACTED] am 11. Juli 1960 folgenden Vertrag:

" § 1

Die Firma Lili-Eiscreme verschuldet der (Beklagten) einen Betrag von 31.565,-- DM zuzüglich Bankspezen, Protestkosten, Rechtsanwaltskosten und Reisekosten. Die Hauptschuld resultiert aus Warenlieferungen. Hierfür ist die Firma Lili-Eiscreme Wechselverpflichtungen eingegangen, die inzwischen fällig geworden sind.

Die Firma B. [REDACTED] & Co. übernimmt hiermit diese Schulden bzw. Wechselverpflichtungen selbstschuldnerisch, so daß die Forderung der (Beklagten) auch gegenüber der Firma B. [REDACTED] & Co. besteht, und zwar bezüglich aller oben erwähnten Positionen.

§ 2

Die Firma B. [REDACTED] & Co. verkauft hiermit an die (Beklagte) 30 Kühltruhen Typ Kelvinator KS 220 zum Preise von je 1.088,-- DM, insgesamt 32.640,-- DM. Diese Truhen sind Eigentum der Firma B. [REDACTED] & Co. und weder verpfändet noch gepfändet. Sie sind zur Zeit eingelagert bei der Spedition K. [REDACTED] & N. [REDACTED],



H[REDACTED], K[REDACTED]platz (T[REDACTED]haus).

Die Parteien sind sich hiermit über den Eigentumsübergang einig. Die Besitzübergabe erfolgt

a) durch gleichzeitige Übergabe eines Freistellungscheines bzw. schriftliche Anweisung der Firma B[REDACTED] & Co. an die Firma K[REDACTED] & N[REDACTED], die Truhen an die (Beklagte) herauszugeben und

b) fernschriftliche Nachricht an die Firma K[REDACTED] & N[REDACTED] über den erfolgten Eigentums- und Besitzübergang.

Die Tilgung des Kaufpreises der Gefriertruhen erfolgt in der Weise, daß mit sofortiger Wirkung die gegenseitigen Forderungen hiermit zur Aufrechnung gestellt werden bzw. die oben erwähnten Wechselverpflichtungen in Höhe des Kaufpreises durch die Verrechnung als bezahlt bzw. eingelöst gelten. Die Forderungen der (Beklagten) dürften dann bis auf einen Restbetrag erledigt sein.

§ 3

Sobald die oben erwähnten Truhen tatsächlich in unmittelbarem Besitz der (Beklagten) sind, verpflichtet sich die (Beklagte), die am 7.7.1960 noch in den Niederlassungen der Firma Lili-Eiscreme vorhandene, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, zur Zeit der (Beklagten) noch gehörig, der Firma Lili-Eiscreme zum Verkauf freizugeben.

§ 4

Sobald endgültig feststeht, daß keine Forderungen der (Beklagten) mehr gegen die Firma Lili-Eiscreme bestehen, verpflichtet sich die (Beklagte) zur Rückgabe der selbstschuldnerischen Bürgschaft des Herrn Dr. I[REDACTED] vom 17.5.1960. ..."

Die Kühltruhen wurden der Beklagten ausgeliefert. Über das Vermögen der beiden Firmen des Dr. I[REDACTED] wurde am 18. Juli 1960 das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger als Konkursverwalter der Firma B[REDACTED] & Co. GmbH KG hat den Vertrag vom 11. Juli 1960 gemäß §§ 30 Ziff. 1, 32 KO

angefochten. Im Laufe des Rechtsstreits hat die Beklagte die Kühltruhen für 19 500 DM weiterveräußert. Das Berufungsgericht hat die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Schenkungsanfechtung (§ 32 KO) zur Zahlung dieses Betrages verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte Klagabweisung; der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Nach § 32 Ziff. 1 KO sind unentgeltliche Verfügungen des Gemeinschuldners anfechtbar. Der Begriff "Verfügungen" meint hier - anders als im bürgerlichen Recht - nicht nur Verfügungen im Sinne des materiellen Rechts, also Rechtsgeschäfte, die unmittelbar einen Rechtsverlust oder eine Rechtsänderung herbeiführen, sondern umfaßt auch verpflichtende Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Der Vertrag vom 11. Juli 1960 faßt mehrere obligatorische und dingliche Rechtsgeschäfte zusammen. Für die Frage der Anfechtbarkeit kommt es nicht darauf an, in welche einzelnen Rechtsgeschäfte das Vertragswerk sich juristisch aufgliedern läßt (Schuldbeitritt, Kaufvertrag, Übereignung, Verrechnungsvereinbarung u.ä.), sondern, ob das ganze Geschäft, wie es in der Vertragsurkunde niedergelegt ist, einschließlich seiner Durchführung eine unentgeltliche Verfügung der Firma Bauer & Co. zugunsten der Beklagten darstellt.

Der Kern des Vertragswerks bestand - wirtschaftlich gesehen, worauf es entscheidend ankommt - darin, daß die Firma B. & Co. für die "Lilli-Eiscreme" deren Schuld bei der Beklagten tilgte. Daß dies nicht durch Barzahlung, sondern durch Lieferung von Ware geschah, kann für die Entscheidung,

ob die Firma B■■■■ & Co. unentgeltlich verfügt hat, nicht von Bedeutung sein. Demnach steht das allgemeinere Problem zur Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen der (spätere) Gemeinschuldner, der eine fremde Schuld tilgt, dem Gläubiger eine unentgeltliche Zuwendung macht.

2. Eine unentgeltliche Zuwendung liegt nicht vor, wenn der (spätere) Gemeinschuldner für seine Leistung etwas erhält, was ein Ausgleich für seine Leistung ist oder jedenfalls nach dem Willen der Beteiligten sein soll.

a) Deshalb leistet der (spätere) Gemeinschuldner nicht unentgeltlich, wenn er dazu (dem Schuldner, dem Gläubiger oder einem anderen gegenüber) verpflichtet ist. Denn dann tilgt er mit der fremden Schuld zugleich eine eigene. In dem Freiwerden von der eigenen Schuld liegt der Ausgleich, den er für die Tilgung der fremden Schuld erhält. Hier ist dieser Fall nicht gegeben, weil die Firma B■■■■ & Co. weder der Beklagten noch der Lili-Eiscreme gegenüber verpflichtet war, deren Schuld bei jener zu tilgen.

b) Die Firma B■■■■ & Co. hat auch nicht in anderer Weise einen Ausgleich für ihre Leistung erhalten.

Nach § 1 Abs. 2 des Vertrages vom 11. Juli 1960 übernahm die Firma B■■■■ & Co. die Schuld gegenüber der Beklagten neben der Lili-Eiscreme. Diese und die Firma B■■■■ & Co. hafteten deshalb ab 11. Juli 1960 gemäß § 427 BGB im Zweifel als Gesamtschuldner. Es kann mangels einer anderen Regelung im Vertrag davon ausgegangen werden, daß bei der gegebenen Sachlage im Innenverhältnis zwischen der Firma B■■■■ & Co. und der Lili-Eiscreme letztere allein zur Bezahlung ihres Gläubigers verpflichtet sein sollte.

War das der Fall, so ging, als die Firma B[REDACTED] & Co. die Beklagte befriedigte, gemäß § 426 Abs. 2 BGB die Forderung der Beklagten gegen die Lili-Eiscreme auf die Firma B[REDACTED] & Co. über. Diese Forderung war aber nach der von der Revision nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsurteils nichts wert. Einer wertlosen Forderung kommt als Ausgleich für die Leistung der Firma B[REDACTED] & Co. auch rechtlich keine Bedeutung zu.

Mit der Forderung gegen die Lili-Eiscreme erwarb allerdings die Firma B[REDACTED] & Co. gemäß §§ 412, 401 BGB auch die Forderung gegen den Bürgen Dr. I[REDACTED]; daß auch diese Bürgschaftsforderung wertlos gewesen sei, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Gleichwohl hat auch hiermit die Firma B[REDACTED] & Co. einen Ausgleich für ihre Leistung nicht erhalten. Denn nach § 4 des Vertrages vom 11. Juli 1960 war - wie immer diese Vertragsbestimmung im einzelnen auszulegen sein mag - Dr. I[REDACTED] aus der Bürgschaft insoweit entlassen oder zu entlassen, als die Beklagte durch die Firma B[REDACTED] & Co. befriedigt war. Demnach sollte nach dem maßgeblichen Vertragswillen der Beteiligten Dr. I[REDACTED] keinesfalls für eine etwaige Ausgleichsschuld der Lili-Eiscreme als Bürge eintreten. Die wertlose Ausgleichsforderung der Firma B[REDACTED] & Co. wurde deshalb durch eine solche Bürgschaft nicht aufge bessert. Die Firma B[REDACTED] & Co. hat demnach bei dem vom Kläger angefochtenen Geschäft vom 11. Juli 1960 für ihre Leistung einen Ausgleich nicht erhalten.

3. Damit steht aber - entgegen der Meinung des Berufungsgerichts - noch nicht fest, daß sie bei diesem Geschäft ihre Leistung unentgeltlich zugunsten der Beklagten erbracht hat. § 32 KO beruht auf Billigkeitserwägungen.

Das Gesetz sieht es als gerechtfertigt an, daß im Konkursfalle bei einem Widerstreit zwischen unentgeltlich erworbenen und anderen Rechten jene diesen unter bestimmten Voraussetzungen weichen sollen (vgl. Jaeger/Lent, KO 8. Aufl. § 32 Einleitung). Für den mit der Anfechtungsklage in Anspruch genommenen Leistungsempfänger liegt aber ein unentgeltlicher Erwerb nicht schon vor, wenn der (spätere) Gemeinschuldner für seine Leistung keinen Ausgleich erhalten hat, sondern nur, wenn der Leistungsempfänger seinerseits für die Leistung des Gemeinschuldners keine Gegenleistung zu erbringen hatte. Nur im letzteren Falle kann es nach dem Grundgedanken des § 32 KO gerechtfertigt sein, das Interesse des Leistungsempfängers, die rechtmäßig erworbene Leistung zu behalten, hinter dem Interesse der Konkursgläubiger zurücktreten zu lassen, und deshalb dem Leistungsempfänger aufzuerlegen, das Erhaltene zur Konkursmasse zurückzugewähren. Es genügt deshalb für eine Anfechtung nach § 32 Nr. 1 KO nicht, daß die Gegenleistung des Anfechtungsbeklagten dem Gemeinschuldner und damit der Konkursmasse nicht zugute gekommen ist. Ob der Anfechtungsbeklagte nach § Nr. 1 KO in Anspruch genommen werden kann, hängt vielmehr darüber hinaus auch davon ab, ob er überhaupt eine von den Beteiligten als Ausgleich angesehene Gegenleistung zu erbringen hatte, wenn auch zugunsten eines anderen (vgl. für § 518 BGB: BGH Urt.v. 8. Oktober 1955 - IV ZR 82/55, LM BGB § 138 (Cd) Nr. 4; RGZ 112, 361, 368). Besteht, wie hier, die Leistung des Gemeinschuldners in der Tilgung einer fremden Schuld, so liegt die Gegenleistung des Gläubigers, dessen Forderung der Gemeinschuldner bezahlt, in der Regel schon darin, daß er mit der Annahme der Leistung seine Forderung gegen den Schuldner verliert. Deshalb ist grundsätzlich nicht er, sondern der Schuldner (falls dieser ohne Gegenleistung von seiner Schuld frei wird) der richtige Beklagte

für eine Anfechtung aus § 32 KO (vgl. Jaeger/Lent aaO § 32 Nr. 5).

Anders ist es jedoch, wenn die Forderung des Gläubigers, die er durch Annahme der Leistung des Gemeinschuldners aufgibt, wirtschaftlich nichts wert war. Hier gilt das gleiche wie für die Ausgleichsforderung des Gemeinschuldners (s. oben unter 2). Ebenso wenig wie eine wirtschaftlich wertlose Ausgleichsforderung, die der Gemeinschuldner erwirbt, rechtlich ein Ausgleich für dessen Leistung ist, kann die Aufgabe einer wirtschaftlich wertlosen Forderung als Gegenleistung des Gläubigers angesehen werden. Im vorliegenden Fall war die Forderung der Beklagten gegen die unmittelbar vor dem Zusammenbruch stehende Lili-Eiscreme nach der Feststellung des Berufungsgerichts wertlos. Insoweit könnte deshalb, wie das Berufungsgericht angenommen hat, in der Bezahlung dieser Schuld durch die Firma B. & Co. eine unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 32 KO zugunsten der Beklagten liegen.

Dabei ist aber außer Betracht gelassen, daß die Beklagte für ihre Forderung gegen die Lili-Eiscreme Sicherheiten in der Hand hatte, und zwar die Bürgschaft gegen Dr. I. und (s. § 3 des Vertrages) das Vorbehaltseigentum an der bei der Lili-Eiscreme noch vorhandenen Ware. Diese Sicherungen gab die Beklagte mit ihrer Forderung gegen die Lili-Eiscreme ebenfalls auf. Das Berufungsgericht hat über den Wert dieser Sicherheiten, insbesondere die Bonität des Dr. I. und den Umfang und Wert der Vorbehaltsware, nichts festgestellt. Die Annahme, die Voraussetzungen des § 32 KO seien gegeben, findet deshalb in dem festgestellten Sachverhalt keine ausreichende Grundlage.

Das angefochtene Urteil war deshalb gemäß § 564 ZPO aufzuheben. In der erneuten Verhandlung wird das Beru-

fungungsgericht die Voraussetzungen des § 32 KO unter dem vorstehend erörterten Gesichtspunkt erneut und gegebenenfalls auch zu prüfen haben, ob die Anfechtung nach §§ 30, 31 KO durchgreift.

Da von der Entscheidung des Berufungsgerichts auch abhängt, wer die Kosten der Revision zu tragen hat, war auch diese Entscheidung dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Bundesrichter Dr. Messner
ist beurlaubt und kann deshalb nicht unterschreiben.

Dr. Haidinger

Mormann